



OTIF/RID/CE/GTP/2020/12

1. November 2020

Original: Englisch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Verwendung von Trockenkupplungen

Gemeinsamer Antrag der Niederlande und der Internationalen Union der Güterwagenhalter (UIP)

Einleitung

1. Für die Gemeinsamen Tagung im September 2013 hatten die Niederlande das informelle Dokument INF.29 mit der Bitte um Klarstellung eingereicht, ob der Absatz 6.8.2.2.2 RID/ADR die Verwendung von Trockenkupplungen zulässt. In diesem informellen Dokument wurden die beiden folgenden Fragen hervorgehoben:
 - Die Verwendung von Trockenkupplungen als zweiter Verschluss;
 - die Übereinstimmung dieser Art von Verschluss mit Absatz 6.8.2.2.2 RID/ADR, da die Stellung und/oder Schließrichtung des Verschlusses nicht klar ersichtlich ist.
2. Das informelle Dokument INF.29 wurde in der Tank-Arbeitsgruppe diskutiert, die parallel zur Gemeinsamen Tagung im September 2013 zusammentrat. Im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (OTIF/RID/RC/2013-B/Add.1) wurde als Ergebnis der Diskussion Folgendes festgehalten:

"24. Die Arbeitsgruppe erörtert das Dokument der Niederlande und erinnert daran, dass in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Frage Österreichs die Verwendung von Trockenkupplungen positiv beantwortet worden ist. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die Verwendung von Trockenkupplungen als zweiter oder dritter hintereinanderliegender Verschluss gemäß Absatz 6.8.2.2.2 aus technischer Sicht akzeptabel ist. Diese Kupplung zeichnet sich dadurch aus, dass die "männliche" Kupplung am Tank immer verschlossen ist, solange sie nicht mit einer passenden "weiblichen" Kupplung verbunden ist, so dass die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.2 als erfüllt angesehen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass einige dieser Kupplungen gemäß der Norm EN 14432 zugelassen sind. Die Arbeitsgruppe erkennt, dass der derzeitige

Wortlaut verbessert werden könnte, um diese Art von Kupplungen genauer zu erfassen, und bittet interessierte Beteiligte, für eine spätere Sitzung einen Antrag zu unterbreiten, sofern sie dies als notwendig erachten."

3. Aus dieser Diskussion ging hervor, dass die Tank-Arbeitsgruppe der Meinung ist, dass Trockenkupplungen als zweiter oder dritter hintereinanderliegender Verschluss eingesetzt werden dürfen. Weniger direkt ist die Tank-Arbeitsgruppe bei der Beantwortung der zweiten Frage, die sich auf die Sichtbarkeit der Stellung der Kupplung bezieht. Auf der Grundlage der gegebenen Antwort sind die Niederlande und die UIP der Meinung, dass die Gemeinsame Tagung unter Berücksichtigung der Auslegung der Kupplung davon ausgeht, dass dieser Kupplungstyp die Anforderungen des Absatzes 6.8.2.2.2 erfüllt.
4. Die Gemeinsame Tagung bestätigte alle im Bericht genannten Entscheidungen und Schlussfolgerungen der Tank-Arbeitsgruppe (OTIF/RID/RC/2013-B/Add.1), die Empfehlungen für die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses darstellen. Ein formeller Beschluss zu dieser Frage ist jedoch noch nicht gefasst worden. Bis jetzt sind keine Änderungen aufgrund der Schlussfolgerungen der Tank-Arbeitsgruppe angenommen worden.
5. Die Niederlande und die UIP sind der Meinung, dass eine Klarstellung in Form einer Fußnote zum derzeitigen Text im RID von Nutzen sein könnte. Die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird daher gebeten, den folgenden Antrag zu diskutieren.

Antrag

6. In Absatz 6.8.2.2.2 RID, am Ende des siebten Unterabsatzes einen Verweis auf folgende Fußnote einfügen:

") Die Betriebsweise von Trockenkupplungssystemen und ähnlichen Systemen ist selbstschließend. Wenn sie nicht mit dem aufnehmenden Teil verbunden sind, sind diese Kupplungen geschlossen. Aus diesem Grund ist eine Öffnungs-/Schließanzeige nicht erforderlich."*
